

Datum
26.08.2019

Drucksache Nr.
2019/0725

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	20.09.2019	Vorberatung
Integrationsrat	05.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018

Hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte künftig die Form des Integrationsausschusses (§ 27 Abs. 12 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Dezember 2018 wurde die lange vorbereitete Neufassung des § 27 GO NRW verabschiedet, der im Jahr 2018 ein längerer Klärungsprozess vorangegangen war.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 14. Mai 2018 an die Mitglieder seines Rechts- und Verfassungsausschusses erläutert, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften am 9. Mai 2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23. Mai 2018 an den Städtetag übersandt hatte.

Der Referentenentwurf sah u.a. vor, dass künftig, erstmalig ab der nächsten Kommunalwahl, die Möglichkeit zur Bildung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrates gegeben werden soll. Bezogen auf den Integrationsrat galten im Referentenentwurf die bisherigen Regelungen weiter. Für den Integrationsausschuss sah der Referentenentwurf eine Besetzung mit direkt gewählten Mitgliedern, mit Mitgliedern des Rates und eventuell mit vom Rat bestellten sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern vor. Bei der Besetzung des Integrationsausschusses sollte die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen, d.h. die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder sollte die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder im Integrationsausschuss übertreffen. Den Vorsitz im Integrationsausschuss sollte ein Mitglied des Rates innehaben. Der Integrationsausschuss sollte automatisch in die Beratungsfolge eingebunden werden. Der Rat sollte den Integrationsausschuss unter Umständen ermächtigen können, für bestimmte Themen entscheidungsbefugt zu sein. In diesem Falle dürften die gewählten Mitglieder nicht mit abstimmen.

Auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juni 2018 verabschiedete der Landesintegrationsrat NRW eine Resolution, in welcher er die Landesregierung bezogen auf den Gesetzentwurf u.a. aufforderte, den Vorschlag einer Mehrheit der Zahl der Ratsmitglieder gegenüber der Zahl der gewählten Mitglieder bei der Besetzung des Integrationsausschusses zurückzunehmen sowie die bestehende einheitliche Struktur mit der Möglichkeit zur Einrichtung eines Integrationsausschusses nicht zu verändern.

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 vom Gesetzesentwurf sowie von der Resolution des Landesintegrationsrats Kenntnis genommen. Angesichts des engen Zeitfensters ist die Resolution des Landesintegrationsrats als Tischvorlage ausgehändigt worden. Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 beschlossen, einen Workshop zum Thema „Integrationsausschuss oder –Rat“ durchzuführen, um die beiden inhaltlich unterschiedlichen Varianten und die Verwaltung mit der Organisation beauftragt.

Die am 18. Dezember 2018 in Kraft getretene und erstmals bei der Kommunalwahl 2020 anzuwendende Neufassung des § 27 GO NRW sieht die Möglichkeit zur Bildung eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses vor. Die neu gefassten Regelungen sind für die Bildung eines Integrationsrats oder eines Integrationsausschusses inhaltlich gleichlautend. Der Unterschied zwischen beiden Gremien besteht darin, dass im Falle der Bildung eines Integrationsausschusses sachkundige Bürger durch den Rat der Stadt benannt werden können, und der Integrationsausschuss ausdrücklich in die Beratungsfolge der Ratsausschüsse einzugliedern ist.

Die Neufassung des § 27 GO regelt in § 12 bezogen auf den Integrationsausschuss:

„(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58

Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

Die Neufassung des § 27 GO sieht für die Bildung des Integrationsrats bzw. des Integrationsausschusses vor:

Wahl und Zusammensetzung des Gremiums:

- Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Es können jeweils Stellvertreter gewählt werden.
- Der Rat bestellt aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.
- Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.
- Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Ergänzende Ausführungen zum Integrationsausschuss gemäß § 58 GO Absatz 3 Satz 1 bis 3:

- Neben den Ratsmitgliedern können auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.
- Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet.
- Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Vorsitz und Tätigkeit des Gremiums:

- Der Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- Integrationsrat und Integrationsausschuss regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- Rat und Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Integrationsrat und Integrationsausschuss können sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Integrationsrat verfügt bereits über eine eigene Geschäftsordnung. Wo es erforderlich ist, wird der Integrationsrat auch ohne gesetzliche Vorlage in die Beratungsfolge der Ausschüsse eingebunden.

Dem Integrationsausschuss wird gegenüber dem Integrationsrat der Vorzug gegeben, weil sich damit die Hoffnung verbindet, langfristig eine inhaltliche Belebung und Stärkung des Gremiums für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erreichen. Sachkundige Bürger können aus ihrer persönlichen oder beruflichen Lebenswelt zusätzliche Anregungen, Themen und Inhalte in das Gremium hineinbringen. Die Bildung eines Integrationsausschusses könnte ferner dazu beitragen, das bisher nicht allein in Bottrop wenig bekannte Gremium für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der öffentlichen Wahrnehmung stärker zu verankern.

Tischler

Anlage(n):

1. Synopse Integrationsrat oder-ausschuss_2019-05-31